



GEMEINDEAMT RAGNITZ

8413 Gundersdorf 17

UID-Nr.: ATU54024602

Telefon: (03183)8388-0 ♦ Telefax: (03183)8388-5

e-Mail: gde@ragnitz.steiermark.at

ANGESCHLAGEN 11.03.2019
ABGENOMMEN

Zahl: La 21 – 3550 – 03/19

Sachb.: Sabine Eder
E-Mail: eder@ragnitz.steiermark.at

Ragnitz, am 11.03.2019

**Gegenstand: Lückl Josef und Angela, Laubegg 21, 8413 Ragnitz
Zubau eines Hackschnitzellagers und Umbau des Heizhauses**

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 11.03.2019 haben **Herr/Frau Lückl Josef und Angela, Laubegg 21, 8413 Ragnitz**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um **den Zubau eines Hackschnitzellagers und Umbau des Heizhauses** auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück **Nr.: 3550, EZ 51, KG: 66421 Ragnitz**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein von Amts wegen für

Dienstag, 26.03.2019 um ca. 08:30 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** angeordnet.

Verhandlungsleiter: AL Sabine Eder

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Ergeht gegen Zustellnachweis an:

- A. **Persönliche Verständigung:**
(Bauwerber, Eigentümer, Anrainer und Planverfasser mit Zustellnachweis RSb, alle Übrigen per E-Mail)
- B. **Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel:**
Das Gemeindeamt mit dem Auftrag, die gegenständliche Kundmachung an der Amtstafel bis zum Tag der Verhandlung anzubringen und sodann – mit einem Anbringungs- und Abnahmevermerk versehen – dem Akt anzuschließen.
- C: **Zusätzliche Kundmachung in geeigneter Form:**
Das Gemeindeamt mit dem Auftrag, die gegenständliche Kundmachung auf der Homepage der Gemeinde bis zum Tag der Verhandlung kundzumachen.

Der Bürgermeister:



Rudolf Rauch
Bez. Leibniz